Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 5 (1839)
Heft: 9-10

Artikel: Die Normalschule des Kantons Wadt
Autor: Girard, P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-865786

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Hauptbezirken des Kantons Sekundarschulen zu errichten. Der Antrag geschah im J. 1834, wurde aber vom gr. Rathe drei Mal verworfen. Im Juni 1835 trug der Staatsrath auf eine einzige Zentralmittelschule an. Der zweite Artikel des Vorschlages lautete so: „Die Lehr„fächer werden folgende sein: französische und deutsche „Sprache, Arithmetik mit Rechnungen, Zeichnen und „Schönschreiben, die Anfangsgründe der Geometrie und „ihre Anwendung auf Künste und Gewerbe, Erdbeschrei„bung und Nationalgeschichte. Ein vom hochw. Bischof „bezeichneter Geistlicher wird den religiösen Unterricht be„sorgen". Der neue Antrag erhielt bloß 10 Stimmen gegen 61 im gr. Rath. Der Staatsrath machte diejenigen Aenderungen daran, die von den Gegnern gewünscht zu sein schienen. Nichts desto weniger konnte er erst den 19. Brachmonat 1835 durchgehen. Die Zentralgewerbschule wurde demnach in Freiburg aufgestellt und hat guten Fortgang. — Im Sommer 1837 wurde sie von einem neu eingetretenen Mitgliede des gr. Rathes heftig angegriffen. Er war mit Seinesgleichen einverstanden. Nicht zufrieden, darauf anzutragen, daß Professoren und Lehrbücher vom Bischof genehmigt werden sollen, trug er im Namen der Religion*) darauf an, daß die neue Lehranstalt den Jesuiten übergeben werde. Er erlitt eine schändliche Niederlage; doch versprach er den Handschuh mit der Zeit wieder aufzuheben.

Die Normalschule des Kantons Wadt, dargestellt von Peter G. Girard. (Nach den Verhandlungen der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft.)

I. Blikke auf die wadtländischen Volksschulen. Die zu Lausanne errichtete Normalanstalt kann erst

*) Welche Frechheit! Wem hat die Religion je ein solches Mandat gegeben? Erbärmliche Handlanger einer lichtscheuen Partei mißbrauchen das große Vermächtniß des Weltheilandes zu dem heillosen Zwekke geistiger Knechtschaft.

A. d. R.

dann gewürdigt werden, wenn man zum Voraus die Primarschulen, die für die gesammte Jugend, und die Mittelschulen, die für den industriellen Theil derselben eingeführt sind, recht in's Auge gefaßt hat. Von der allgemeinen Lehranstalt tritt man in die Besondere. — Es hatte ein Gesetz vom 19. Dez. 1833 den Organismus des gesammten öffentlichen Unterrichts den Hauptzügen nach entworfen. Ein späteres vom 24. Jan. 1834 ordnete das Primarschulwesen. Die Lehrfächer für beide Geschlechter sind folgende: Religion, Lesen, Schreiben, Linearzeichnen, Rechtschreiben und Sprachlehre, Zahlenlehre und Verfertigung von Rechnungen, Gesang, Elementar-Erdbeschreibung sammt Sphäre und vorzüglich die Erdbeschreibung der Schweiz und des Kantons, die Geschichte der Schweiz und des Wadtlandes, Anfangsgründe der Naturwissenschaften mit Anwendung auf die gemeinen Lebensbedürfnisse, Aufsätze, erster Begriff der Rechte und Pflichten des Staatsbürgers. Die Knaben erhalten noch darüber die Elemente der Geometrie und des Messens; die Mädchen haben dagegen eine Lehrerin für weibliche Arbeiten und Haushaltung. — Eine Verordnung des Staatsrathes vom 2. August 1834 sorgte durch beigefügte Einzelheiten für die genaue Befolgung des Gesetzes.

Den 24. Dez. 1834 erschien ein Spezialgesetz für die angekündigten Mittelschulen. Diese setzen den Primarunterricht voraus und entwikkeln denselben zum Behuf der Industrie oder Gewerbe, ohne jedoch in die Wissenschaft einzudringen. — Die neuen Lehrfächer der Mittelschulen sind: französische Literatur, deutsche Sprache, politische Oekonomie, Physik, Chemie, Mechanik, Technologie und Musik. Ueberhaupt erhalten die in der Primarschule bloß skizzirten Lehrfächer in der Mittelschule die Ausdehnung und Vervollkommnung, welche nun das Alter der Zöglinge erlaubt und deren Bestimmung erfordert. Dem Eintritt geht eine Prüfung voraus, und der Eintretende muß drei Jahre die Schule besuchen. — Dem Gesetze gemäß kann jede Gemeinde für sich oder in Verbindung mit andern eine Mittelschule besitzen. Doch müssen die Bedingnisse dazu erfüllt werden können, und der Staatsrath hat auf Anrathen der höheren Schulbehörde des

Kantons seine Genehmigung zu ertheilen. Der Staat steuert dazu, aber in gewissen Gränzen. — Auf das Gesetz für die Mittelschulen folgte den 7. August 1835 eine Verordnung des Staatsrathes, die überall das Einzelne bestimmt und unter Anderem auch den Gang der Studien für den dreijährigen Kurs bezeichnet. — Wir brauchen eben nicht den großartigen, harmonischen und wohlwollenden Gedanken auszuheben, der sich in den von uns bloß angedeuteten zwei Volksanstalten kund thut. Wo die Sachen so laut reden, dürfen die Menschen schweigen, und sie thun wohl daran.

II. Die Normalschule mit ihrer doppelten Bestimmung. Das Gesetz vom 10. Dez. 1833 hatte eine Kantonalanstalt für die Bildung der Schullehrer versprochen. Es sollte ein besonderes Gesetz darüber gemacht werden. Dieses erschien aber erst am 10. Juni 1835; denn ein so eingreifender Gegenstand forderte reifes Nachdenken. Auf das Gesetz folgte am 23. Herbstm. 1835 eine Verordnung des Staatsrathes, die mit dem 1. Weinmonat vollzogen werden sollte. Die Hauptstadt, wo Lehrer, Lehrmittel sammt der zur Aufsicht bestimmten Behörde sich vorfanden, ward zum Sitz der Normalschule gewählt. Sie hat eine doppelte Bestimmung und somit zweierlei Schüler: angestellte Schullehrer, die ferner unterrichtet werden, damit sie ihre Schulen dem neuen Gesetze gemäß vervollkommnen, und Kandidaten des Schullehreramtes. Die Kandidaten dürfen erst nach dem zurükkgelegten 17ten Altersjahre und zwar in Folge einer Prüfung in die Normalschule aufgenommen werden. Dabei wird nicht nur gefordert, daß sie Alles inne haben, was sie in den Primarschulen sich aneignen konnten und sollten; sondern sie müssen überdies eine Fassungskraft und eine Sprachfertigkeit an den Tag legen, woraus sich erwarten lassen kann, daß sie in der Anstalt fortschreiten und ihre allfälligen Schüler mit der Zeit zu Fortschritten bringen werden. An Fortschritt glaubt die waadtländische Regirung. Fortschritt ist ihr Wille, wie er der Wille der göttlichen Vorsehung ist. Es fürchtet demnach die Behörde, Unterrichtsmaschinen anzustellen, die sich ewig geist- und leblos wiederholen. Unter ihrer

Leitung erstirbt in der Asche die heilige Glut, die der Schöpfer in des Menschen Brust angezündet hat. Die Jugend wird bei ihnen von einer tödtlichen Langweile ergriffen, und die Schuljahre sind eine verlorene Zeit! Doch vergessen wir nicht anzuzeigen, daß die Kandidaten, um zur Prüfung zu gelangen, sich als rechtschaffene Jünglinge durch gewichtige Zeugnisse ausweisen müssen. — Ihre Lehrzeit in der Normalschule dauert volle 3 Jahre. Im Laufe des Jahres dürfen die Ferien zusammengenommen nicht mehr als 10 Wochen betragen. — Die Errichtung der Normalschule ward vorzüglich auf die Zukunft berechnet; denn die Gegenwart müssen wir annehmen, wie sie ist. Doch die bessere Zukunft wollte die Regirung dadurch beschleunigen, daß sie auch die angestellten Lehrer zum Unterricht einlud und dem guten Willen durch Staatsbeiträge zu Hilfe kam. Den ausgezeichneten Kandidaten wird, wenn ihr Vermögen zur Kostbezahlung nicht hinreicht, ebenfalls vom Staate nachgeholfen. Offenbar kann eine Regirung das Staatsgut zu keinem edleren und dringenderen Zwekke gebrauchen.

III. Erziehung der Kandidaten. Pädagogik mit Inbegriff der Didaktik gibt das unterscheidende Merkmal ihres Unterrichtes ab. Die Regirung will hierin keine bloße Theorie, die für sich allein unverstanden und fruchtlos bleibt. Sie soll durchaus praktische Uebungen mitnehmen. — Die übrigen Lehrfächer sind eben die, welche das Gesetz für Knaben in der Primarschule angewiesen hat. Der Unterschied besteht hierin: Geschichte und Erdbeschreibung steigen zum Allgemeinen hinan; Letztere nimmt die Sphäre mit sich; und der Gesang wird musikalisch, wie dies Alles in der Mittelschule geschieht. So sind die gesetzlichen Verfügungen, die wir hier allein im Auge haben. — Es lag in der Natur der Sache, die Kandidaten mit eben den Fächern, die sie zu lehren haben werden, ganz und innig vertraut zu machen. Auch hierin mußten sie höher als ihre künftigen Zöglinge gestellt werden; denn nur Der vermag die Jugend heranzuziehen, der auf der Leiter menschlicher Entwikklung und Würde steht. Die Verordnung des Staatsrathes fügt den Lehrstunden der Kandidaten auch gymnastische Uebungen bei, die wir

in der Mittelschule nicht finden. Dabei mag die Absicht walten, diese Uebungen, welche zur Leibesstärke und Gelenkigkeit so viel beitragen, im Kanton zu verbreiten. Diese sind gewiß an ihrem Orte in einer Lehranstalt, wo die Zöglinge, stets mit dem Unterricht beschäftigt, überhaupt ein sitzendes Leben führen, indem sie, den Sonntag ausgenommen, täglich bis 9 Lehrstunden haben, die durch Frühstükk und Mittagessen unterbrochen werden. — Es wurde im Institut eine Bibliothek aufgestellt nebst einem physikalischen Apparate und einer kleinen Naturaliensammlung. Naturkenntniß fordert Darstellung, und durch eine Auswahl von Schriften soll der mündliche Unterricht ergänzt werden. Den Schullehrern muß ohnehin das Lesen zum Bedürfniß werden; sonst schlafen sie nach ihrer Anstellung bald ein und sinken, wo sie sich heben sollten. —

Zwei Dinge haben uns in Hinsicht auf die Erziehung der Kandidaten hoch erfreut. Zuerst ist dies der dreijährige Religionsunterricht, welcher der Zunahme an Alter, an Kenntnissen und geistiger Empfänglichkeit genau angepaßt werden kann, und die Schüler in der Lebensperiode begleitet, die wir gerne das kritische Alter der männlichen Jugend nennen möchten. Vom 17. bis zum 21sten Jahre muß bei ihr das sittlich religiöse Element in die Tiefe des Gemüthes hineingebracht werden. Sie bedarf eines gründlich-vernünftigen Unterrichts; denn zu dieser Zeit will sie überall urtheilen und absprechen, und sie ist des bloßen Traditionellen müde, wenn nicht gar überdrüßig geworden. Wir dürfen laut fragen, ob man nicht der brausenden Jugend den größten Schaden zufüge, wenn man sie in jeder Hinsicht, nur im sittlich-religiösen Fache nicht, entwikkelt. Das Ebenmaaß hierin vernachlässigen, ist nicht Bildung, sondern Verbildung der Jugend, und die Verbildung in einer Normalschule dehnt sich auf die Volksschulen weit aus. — In Bezug auf den religiösen Unterricht der Kandidaten hat sich die Regirung anheischig gemacht, für die katholischen Zöglinge der Anstalt besonders zu sorgen. Es sind ihrer nur wenige, und in jener Maaßnahme leuchtet nicht bloß tolerante Gerechtigkeit hervor, sondern auch Wohlwollen mit Zartgefühl. Wenn dergleichen Gesinnungen je ihr Glükk machen könnten, so

würde eine Annäherung erfolgen, die nur durch tief eingreifenden christlichen Sinn bewirkt werden kann. — Das Zweite in der Anstalt, woran wir viele Freude hatten, ist der bürgerliche Unterricht. Dieser darf in einem aufrichtig populären Staate nicht fehlen, und der Kanton Wadt hat denselben in allen seinen Lehranstalten eingeführt. Wie hätte er nun in der Normalschule übergangen werden können? Wenn dieses Fach die bürgerlichen Rechte entfaltet, so leitet es, wie billig, die Rechte von den Pflichten ab, die uns als Menschen und Mitgliedern der Gesellschaft obliegen. Der Herr Direktor Gauthy besorgt dieses schöne Fach in der Normalschule, und wir hörten ihm herzlich gerne zu.

IV. Vertheilung der Arbeit und Methoden. Ehe die jährlichen Lehrkurse beginnen, besprechen sich die Lehrer — acht an der Zahl — über das Wesen, die Entwikklung und die Gränzen aller Lehrfächer. Nach der Einverständigung wird der Lehrplan vom Direktor aufgesetzt und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen. Sie besteht jetzt aus drei Männern: Präsident ist Professor Monnard; Prof. Van-Muyden vertritt zugleich die Stelle des Sekretärs. — Es wurde schon angedeutet, daß der Unterricht in der Normalschule viel weiter geht und viel höher steigt, als die Verordnung darüber ausweist. So z. B. erscheinen die Elemente der Naturwissenschaft, welche gefordert wurden, als Physik, Astronomie und Botanik in der Anstalt, und damit verbindet sich der physikalische Apparat. So hat auch die verordnete bürgerliche Geographie die physische mit inbegriffen. Der Eifer der wissenschaftlich gebildeten Lehrer, die Tauglichkeit und die angeregte Lust der Zöglinge nebst dem dreijährigen Kurse führten natürlich zu diesem Ergebnisse. Dadurch bildet die Anstalt mit geringer Ausnahme sogar taugliche Lehrer für die Mittelschule und befaßt sich beinahe mit dem gesammten Unterrichte, der dem wadtländischen Volke zugedacht ist. Damit machen wir der Normalschule keinen Vorwurf. Wir glauben sogar, daß sie, wenn sie einige ihrer Fächer etwas zusammenziehen wollte, dadurch in den Stand gesetzt würde, alle Bedürfnisse der Mittelschulen zu befriedigen. Es wäre

dies nach unserem Ermessen eben so vortheilhaft, als ökonomisch für den Kanton. — Durch die Verabredung der Lehrer vor der Eröffnung jedes jährlichen Kurses und der darauf folgenden Genehmigung des Lehrplanes von Seite der Aufsichtsbehörde ist im Ganzen für Einheit gesorgt; in Bezug auf die Lehrweise aber haben wir einen merklichen Unterschied wahrgenommen. Hier waltet die Sokratische Methode, die vom Bekannten zum Unbekannten hinleitend, die Schüler Dasjenige finden läßt, was man ihnen beizubringen gesonnen ist; dort begegnete uns die dogmatische Lehrweise. Offenbar ist es, daß die Jugend die Thatsachen der Geschichte, die konventionellen Worte und Wendungen der Sprache und dergl. m. nicht zu erfinden vermag; anderseits kann aber auch nicht geläugnet werden, daß die Methode der Erfinder da, wo sie angebracht werden kann, die Anlagen besser entfaltet und dem Verstand mehr Kraft und Scharfsinn mittheilt, als diejenige, die gleichsam den Geist bloß mit fremdem Reichthume versieht. — Wenn wir aber der Sokratischen Lehrweise das Wort reden; so gefiel es uns sehr, daß die Anstalt dem Lehrer freien Spielraum ließ, daß Jeder an dem Faden seiner eigenen Einsicht fortgehen dürfe. Diese an einen fremden Gedankengang knechtisch anschließen, ist so viel, als das Talent beschimpfen, jeden Fortschritt niederschlagen und Ekel über edle Verrichtungen ausbreiten, die nur durch Freiheit und einiges Selbstvertrauen gelingen können.

V. Anzahl der Kandidaten. Bis dahin haben 81 die Normalschule besucht. Eine gewisse Anzahl wird jedes Jahr aufgenommen; 50 sind schon als Lehrer angestellt worden, da sie tauglich befunden wurden, einer nach dem Gesetze veredelten Primarschule vorzustehen. Diese Beförderungen geben der Anstalt ein günstiges Zeugniß. — Außer den Wadtländern werden auch noch Auswärtige, hauptsächlich aus dem Kanton Genf, in die Anstalt aufgenommen. Der Artikel 23. des Reglements gestattet die ächt eidgenössische Aufnahme, und da sie für eine Wohlthat, welche Wadtländer unentgeltlich genießen, eine billige Entschädigung leisten, so wird sich gewiß Niemand darüber beschweren können.

VI. Angestellte Schullehrer in derselben. Jeden Sommer beginnt ein Lehrkurs für sie und darf nicht über 4 Monate dauern. In Bezug auf die freiwillig eintretenden Lehrer hat sich die Regirung verrechnet. Sie wollte Niemanden zwingen und fürchtete, es möchte aus Mangel einer gehörigen Anzahl der Kurs nicht jedes Jahr Statt finden. Nun mußte aber einmal in dem nämlichen Sommer ein doppelter Kurs eröffnet werden. Ueberdies haben ihn mehrere Schullehrer zwei Mal mitgemacht. — Der Kanton Wadt zählt ungefähr 600 Primarschulen, und beinahe 320 Lehrer haben die Normalschule besucht. Für die Lehrstunden entrichten sie Nichts; aber Wohnung und Kost haben sie in der Stadt zu bezahlen. Man beurtheile danach, wie volksthümlich die Vervollkommnung der Schulen im Kanton geworden ist. Und hierin sollen nicht die Lehrer allein in Anschlag gebracht werden; denn um die Normalschule besuchen zu können, müssen sie die Zustimmung der örtlichen Aufsichtsbehörde, so wie die der Munizipalität vorweisen. In der Normalanstalt erhalten sie Stunden gemeinschaftlich mit den Kandidaten. Die Lehrfächer sind: Religion, Pädagogik, bürgerlicher Unterricht, landwirthschaftliche Botanik, Lesen, Geschichte, Astronomie, allgemeine physische Geographie, Erdbeschreibung, Rechnen, Gesang, Zeichnen in der ersten oder zweiten Abtheilung der Zöglinge. — Die Gegenstände ihres eigenen Unterrichts sind: die Muttersprache, die sich mit Sprachlehre, Analyse und Aufsätzen befaßt; Mathematik im weitesten Sinne des Wortes, enthaltend: Geometrie, Arithmetik und Kopfrechnen; methodisches Schreiben, Physik, geographische Skizzen, Gesang in zwei Abtheilungen. Jeder dieser Gegenstände fordert von den Lehrern der Anstalt eine den Bedürfnissen der Schullehrer und der Zeit, die sie zu verbleiben haben, angepaßte Behandlung. Hier ist eine Berechnung und Auswahl nothwendig*). — Indem die Schullehrer ihren Unterricht erhalten,

*) Allerdings! Allein, offen gestanden, uns scheint die Aufgabe eines viermonatlichen Lehrkurses hinsichtlich der Fächerzahl viel zu ausgedehnt, als daß eine wahrhaft bildend-instruktive Lehrweise möglich wäre. A. d. Red.

wird den Zöglingen der ihrige gegeben. Es werden auch sie und die jüngeren von den älteren geschieden. Ihr früherer oder späterer Eintritt in die Anstalt nöthigt dazu. Diese Einrichtung verwikkelt sehr den Unterichtsgang. Aus unserem unmaaßgeblichen Gesichtspunkte ließe sich etwas Einfacheres denken, wodurch der Unterricht der verschiedenen Schüler ihren verschiedenen Bedürfnissen genauer angepaßt würde. Anderswo, wie z. B. in Luzern*), werden Schullehrer und Kandidaten nicht zugleich unterrichtet. Sie folgen einander. Da im Kanton Wadt mehr als die Hälfte der gegenwärtigen Schullehrer die Normalanstalt besucht hat, und die abgehenden von den Zöglingen ersetzt werden sollen; so läßt sich eine nahe Zeit voraussehen, wo alle Schullehrer das Seminar besucht haben werden. Doch alsdann wird es sich fragen, ob die Angestellten nicht ein oder zwei Mal zur Anstalt eingeladen werden sollen, nicht um den vorigen Unterricht von vorn anzufangen, sondern um denselben auf's Neue zu beleben und einen Eifer anzufeuern, der lau werden kann. Man wird uns hoffentlich diese Bemerkungen, welche die Umstände uns eingaben, zu gut halten. — Der Regirung ist es nie in den Sinn gekommen, die Schullehrer in der Anstalt zu beherbergen und zu bewirthen. Allein die Einrichtung, die sie in dieser Hinsicht treffen, muß von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Der Mangel an einem geeigneten Gebäude hat dieselbe Freiheit auf die Zöglinge ausgedehnt. Wir haben vernommen, daß die Ansichten darüber getheilt sind. Hierüber muß am Orte selbst nach langer Erwägung aller Umstände geurtheilt werden. Doch während unseres Besuches konnten wir uns des Wunsches

*) Auch im Aargau (und im Kt. Zürich, so viel wir wissen) ist der Unterricht der Kandidaten und der angestellten Lehrer gesondert, und das mit Recht; denn an einen Wiederholungskurs sind im Ganzen weit andere Forderungen zu stellen, als an einen Kandidatenkurs. Jener hat ein vorhandenes Gebäude zu berichtigen, zu verbessern, zu erweitern und überhaupt zu vervollkommnen, während dieser die Aufgabe hat, ein solches ganz neu aufzuführen.

Anm. d. Red.

nicht erwehren, es möchte der Direktor in der Anstalt selbst wohnen. Seine Aufsicht wäre dadurch erleichtert und sein Einfluß auf die Anstalt fruchtbarer.

VII. Muster- und Uebungsschule. Die Verordnung, die Normalschule betreffend, bestimmt in Art. 5: „Eine Musterschule, welche die Kandidaten praktisch bilden soll, wird der Normalschule angefügt werden. Es wird für ihre Einrichtung ein besonderer Beschluß folgen". Dieser Beschluß erfolgte den 3. Herbstmonat 1836 und spricht den Zwekk der Musterschule so aus: „Sie ist bestimmt, 1) den Zöglingen der Normalschule die praktisch angewandte Pädagogik vor die Augen zu stellen und ihnen die Gelegenheit zu verschaffen, sich zur Schulführung durch Uebung heranzubilden; 2) ihnen zu diesem Zwekk das Muster einer dem Gesetze vom 24. Jan. 1834 entsprechenden Primarschule darzustellen." — In Bezug auf die Theilnahme der Zöglinge an den Uebungen der Musterschule steht in der Verordnung Art. 18. Folgendes: „Die Zöglinge werden erst in den sechs letzten Monaten des zweiten Jahres zur Musterschule berufen und erscheinen alsdann als bloße Zuhörer. Im dritten Jahre lehren sie eine Klasse nach der andern. Am Ende kann ihnen die Leitung der ganzen Schule anvertraut werden; doch Alles unter der Aufsicht und Leitung des Lehrers der Musterschule. — Uebrigens ist die Musterschule, eine Knabenschule, unabhängig von der Stadtverwaltung, der Aufsichtsbehörde der Normalschule und dem Direktor derselben unmittelbar untergeordnet. Sie ist mit der Mitte des Januars 1837 in's Leben getreten. — Vor aufgeklärten Männern, denen die Volkserziehung am Herzen liegt, genügt es, diese Anordnungen auszusprechen. Sie bringen ihre Beweggründe und ihr Lob mit sich. Die wadtländische Regirung, ganz einverstanden mit sich selbst, geht in ihren Maaßregeln von klaren und bewährten Grundsätzen aus und entwikkelt sie folgerichtig in's Einzelne. Doch den praktischen Männern überläßt sie dabei, was sie allein recht wissen und allein zu machen verstehen. Wenn andere Kantone vorangegangen sind, so darf der Kt. Wadt laut sagen, daß er Alles gesehen, Alles geprüft und das Bessere gewählt habe.

VIII. Normalschule für die Lehrerinnen. In der Mitte des Jan. 1837 trat auch diese Anstalt in's Leben. Ein Beschluß des Staatsraths vom 23. Herbstm. 1836 hatte das Nöthige darüber verfügt. Sie wurde neben der Normalschule für die Lehrer in der Hauptstadt aufgestellt. Auch sie hat eine doppelte Bestimmung: denn sie nimmt nicht nur die Mädchen auf, die in den öffentlichen Primarschulen des Kantons angestellt zu werden wünschen; sondern jeden Sommer soll für Lehrerinnen, wenn sie zahlreich genug sind, ein eigener Kurs darin eröffnet werden, der nicht mehr als 3—4 Monate dauert. Der Unterricht der Mädchen geht nicht über zwei Jahre; auch sind die Lehrfächer hier viel beschränkter als im andern Institut. Die Letzteren sind eben die, welche in den Primarschulen dem weiblichen Geschlechte angewiesen wurden. Doch dazu kommen die Anfangsgründe der Pädagogik, theoretisch und praktisch, und der musikalische Gesang. Es versteht sich von selbst, daß eine Anweisung für Näharbeiten und Haushaltung dabei nicht vermißt werden durfte. — Die Anstalt ist derselben Aufsichtsbehörde unterworfen, welche über die andere Normalschule zu wachen hat. Sie hat auch eine Vorsteherin, gegenwärtig in der Person der Jungfer Cornelie Chavannes. Mit Ausnahme des Musiklehrers unterrichten die fünf übrigen auch im männlichen Institut. Der Herr Direktor Gauthey gibt Religion, Pädagogik, Sphäre und bürgerlichen Unterricht, 5 Stunden wöchentlich. Die gleichen Lehrer in beiden Normalschulen und ihr anerkanntes Verdienst versprechen Harmonie in der Erziehung der gesammten waadtländischen Jugend, und Harmonie für das Wahre, Schöne und Gute. — Seit dem Januar 1837 befanden sich 12 regelmäßige Schülerinnen in der Anstalt. Im Mai sind 22 Lehrerinnen auf 4 Monate eingetreten. Auch wurden einige Kantonsfremde zugelassen. Wie gering auch die Anzahl katholischer Zöglinge sein mag; so hat doch das Zartgefühl der Regirung auf sich genommen, denselben einen religiösen Unterricht ertheilen zu lassen, der den Forderungen ihrer Konfession entsprechend sei.

Es wurde also das schöne Gesetz vom 10. Juni 1835 ganz in Vollziehung gebracht. Dasselbe ging von dem

unumstößlichen Grundsatze aus, daß die Volksschule nur dann gedeihen könne, wenn der Staat die Bildung der Lehrer und Lehrerinnen über sich nehme. So wurden Normalschulen für beide Geschlechter angeordnet, und das Nöthige für ihre Stiftung und Erhaltung gesteuert. Die darauf erfolgten Regirungsbeschlüsse des Staatsrathes sind beschränkt für das männliche Institut auf sechs und für das andere auf fünf Jahre. Es ziemte sich, vorläufig einen Versuch zu machen. Er sollte Zeit lassen, die Lehren der Erfahrung zu sammeln. Selbe durch unbedingte Beschlüsse zu beseitigen, wäre der Weisheit nicht angemessen gewesen. Hieße dieß nicht im Wahne stehen, wir seien schon am Ziel, da wir doch bloß auf dem Wege sind? Es steht keinem Geschlechte zu, den folgenden dreist zuzurufen: „Weiter sollet ihr nicht!"*)

Betrachtungen über den gegenwärtigen Bestand der Lehrerbesoldungen.

Erste Station

Der Arbeiter ist seines Lohnes werth, sagt ein altes Sprichwort, und diese Wahrheit ist so klar, so in der Natur der Sache selbst begründet, so tief in das Leben und die menschlichen Verhältnisse eingreifend, daß sie eben zum Sprichwort geworden ist. Doch ist es mit den Sprichwörtern eine wunderliche Sache: kaum hat man sich mit einem eingelassen, in der Hoffnung, auf dasselbe wie auf eine felsenfeste Grundlage bauen zu dürfen, so kommt ein anderes — wie ein arger Schalk hinter einem Verstekk plötzlich hervorlugend — und will jenem so geradezu die Augen ausstechen. So geht es denn auch hier. Kaum habe ich gedacht und geschrieben: der Arbeiter ist

*) Belege: 1) Lois sur l'instruction publique, 10. décembre 1833 jusqu'au 24 décembre; 2) Règlement du 17. août 1835 pour les écoles moyennes; 3) Règlement du 23 sept. 1836 pour l'école normale; 4) Règlement d'organisation de l'école-modèle, du 23. sept. 1836; 5) Règlement de l'école normale pour les institutrices; même date; 6) Loi du 1. juillet pour les pensions de retraites des règents, des sous-maîtres et des maîtresses d'école.